

**II. Verfahren vor dem Bundesgerichte
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Procédure
à suivre devant le Tribunal fédéral
en matière civile.**

14. Urteil vom 31. März 1894 in Sachen
Redard Frères gegen Schuler & Cie.

Redard Frères in Morges hatten am 31. Januar 1894 gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen in Sachen der Genannten als Kläger gegen C. Schuler & Cie. in Kreuzlingen als Beklagte, Markenschutz und Schadenersatz betreffend, die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Mit Urteil vom 9. März 1894 hat das Bundesgericht erkannt, auf den Rekurs werde, weil unzulässig, nicht eingetreten; die bundesgerichtlichen Kosten, worunter eine Gerichtsgebühr von 25 Fr. seien den Rekurrenten aufgelegt, dagegen werde von einer außerrechtlichen Entschädigung an die Rekursbeklagte Umgang genommen. Da die Parteien am Tage der Urteilsfällung nicht anwesend waren, teilte ihnen die Bundesgerichtskanzlei, nach Vorschrift des Art. 102 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sofort das Dispositiv des Urteils mit. Ohne die Zustellung des vollständig ausgefertigten Urteils abzuwarten, reichten die Kläger mit Eingabe vom 20. März 1894 gegen dieses Urteil ein Revisionsgesuch ein, mit dem Begehren um Anordnung einer neuen Tagfahrt zur materiellen Verhandlung über die Hauptsache, allenfalls in Verbindung mit Behandlung der Vorfrage über die Gerichtszuständigkeit. Mit Zuschrift vom 21. März machte das Präsidium des Bundesgerichtes den Anwalt der Kläger darauf aufmerksam, daß die Ausfertigung des Urteiles, welche er erhalten habe, nicht diejenige sei, von welcher an die Revisionsfrist laufe, sondern lediglich die Mitteilung des

Dispositiv gemäß Art. 102 des citierten Bundesgesetzes. Das Revisionsgesuch erscheine deshalb als verfrüht und Revisionskläger möge daher eine bestimmte Erklärung abgeben, ob er verlange, daß demselben Folge gegeben werde. Advokat Merkle erwiderte hierauf Namens der Kläger, er müsse zur Zeit wünschen, daß dem Revisionsgesuch vom 20. März Folge geleistet werde. Falls der zu erwartende motivierte Entscheid Gesichtspunkte enthalte, die in seiner bisherigen Eingabe noch nicht erörtert seien, so könnte diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der Zustellung des motivierten Urteiles eine Frist gewährt würde, für allfällige Modifikationen und Ergänzungen des Revisionsgesuches in nachträglicher Eingabe, oder für einfache Festhaltung der bisherigen Eingaben oder endlich für etwaigen andern Entschluß.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach Art. 95 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind für das Rechtsmittel der Revision gegen ein vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz erlassenes Urteil maßgebend die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Art. 193 dieses Gesetzes schreibt vor, daß das Revisionsgesuch in den Fällen des Art. 192, Ziff. 1, wozu der vorliegende unzweifelhaft gehört, innerhalb eines Monats, vom Empfang der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles an, eingereicht werden müsse. Nun war die schriftliche Ausfertigung des Urteiles dem Revisionskläger zur Zeit, als er das Revisionsgesuch einreichte, noch gar nicht mitgeteilt worden. Die auf Grund von Art. 102 des Organisationsgesetzes erfolgte Mitteilung des Dispositives gilt, wie sich aus der Vergleichung mit Art. 103 *ibid.* des Deutlichsten ergibt, nicht als Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, sondern lediglich als Ersatz der mündlichen Verkündung. Da nun Art. 193 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Zeitraum bestimmt abgrenzt, innerhalb welchem ein Revisionsgesuch gestellt werden kann, und die Einreichung des vorliegenden Gesuches nicht in diesen Zeitraum, sondern vor den-

selben fällt, so muß dasselbe schon aus diesem formellen Grunde zurückgewiesen werden. Das Begehren des Revisionsklägers, sein Revisionsgesuch vorläufig in suspenso zu lassen, mit Fristsetzung für allfällige Modifikationen und Ergänzungen, oder für einfaches Festhalten, oder für anderweitige Entschlüsse erscheint nach den citierten Bundesgesetzen als durchaus unstatthaft und mit den prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf das Revisionsgesuch wird, als zu früh eingereicht, nicht eingetreten.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

15. Urteil vom 20. Januar 1894 in Sachen Büchler gegen Sutter.

Am 10. Oktober 1893, abends, vermisste Franz Anton Büchler in Nonnenfeld-Appenzell drei Stück Rinder aus seiner Viehhabe, die während des Tages unbehirtet geweidet hatte. Als er dann Tags darauf bei der Suche der abhanden gekommenen Tiere zu seinem Nachbar Johann Baptist Sutter in Pfsen kam, erklärte dieser auf bezügliches Befragen, die Rinder seien bei ihm, und verweigerte deren unbeschwerte Herausgabe mit dem Bemerkten, die müssen nun einmal an's rechte Ort hin. Durch Amtsbotanzeige vom 26. Oktober 1793 ließ Büchler sodann dem Sutter amtlich ansagen, er solle die ihm gehörenden Rinder ihm wieder zustellen, wogegen Sutter Rechtsvorschlag erhob. Büchler gelangte sodann am 12. Dezember 1893 mit einer Klage gegen Sutter an das Bezirksgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden (Jünern Landsteils), woselbst er geltend machte: Es handle sich hier um die Rechtsfrage, ob man einem Nachbarn ohne weiteres

seine Tiere wegnehmen könne, ohne daß sie Schaden getan haben. Er glaube nein; wenn Sutter ein Forderungsrecht an ihn zu haben meine, so hätte er nach Art. 50 D.-R. eine bezügliche Klage geltend machen, dagegen niemals Tiere des vermeintlichen Schuldners sich einfach aneignen sollen. Der Beklagte beantragte seinerseits: a. Es sei das Amtsbot aufzulösen; b. Kläger habe ihm 4 Fr. und die gehaltenen Kosten, sowie c. eine außerrechtliche Entschädigung zu bezahlen. Die drei Rinder des Büchler seien, wie durch Zeugenschaft erhärtet sei, am 10. Oktober in sein, des Sutters Gut eingebrochen; er habe sie, da es Nacht wurde, zudem ein Gewitter im Anzuge war und die Tiere nicht fort wollten, in seinem Stalle versorgt und gefüttert. Tags darauf habe sich Büchler als Eigentümer der Tiere gemeldet, sie aber nicht in Empfang nehmen wollen, worauf sie hinter Amt gestellt worden seien. Dem Büchler sei angezeigt worden, er könne sie daselbst gegen Erlegung von 1 Fr. Futterlohn und 3 Fr. für Mühwält holen; statt dessen habe er ein Amtsbot erlassen, dem Sutter keine Folge habe leisten können, da er dadurch zugegeben hätte, die Tiere widerrechtlich zu Handen genommen zu haben. Es wurde daher mit Rücksicht auf die gute Absicht Sutters und die Weigerung Büchlers, die Tiere an Hand zu nehmen, auch weil dessen Amtsbot ein Akt mutwilliger Prozesserei sei, die Gutheißung der obgenannten Begehren beantragt. Mit Urteil vom gleichen Tage erkannte sodann das Bezirksgericht auf Auflösung des Amtsbots und verpflichtete Büchler zur Zahlung von 4 Fr. an Sutter und des weiter auflaufenden Futtergeldes an die Spitalverwaltung, wo die Tiere unterdes untergebracht worden waren, unter voller Kostenfolge. In den Motiven wird wesentlich ausgeführt, daß laut Zeugenschaft die Tiere Büchlers im Gute Sutters sich aufhielten und letzterer, zumal der Eigentümer sie am folgenden Tag nicht wegnehmen wollte, zu deren Stellung hinter Amt berechtigt gewesen und überhaupt ganz korrekt verfahren sei. Auf erfolgten Weiterzug bestätigte das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden, unter Zugrundelegung der bezirksgerichtlichen Erwägungen, am 29. Dezember 1893 obiges Urteil unter Kostenfolge zu Lasten Büchlers. Letzterer machte sodann sub 11./19. Januar 1894 beim Bundesgericht ein Kassationsbegehren anhängig, indem er aus-